

# Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle  
B.01190  
als auch das Urteil der Filmoberprüfstelle  
B.14.21

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 31. Januar 1921.

Kammer V.

Prüfnummer 1190.

N i e d e r s c h r i f t .



Anwesend:

Fräulein v. Hirke als Vorsitzende

Herr Malkowsky

Herr Dr. Frankfurter

Herr Dr. Schwickerath

Herr Horlitz

als Beisitzer,

Betrifft den Bildstreifen

„Wenn Leidenschaft zur Rache  
wird“

Längen:	1. Akt	392m
	2. "	360
	3. "	273
	4. "	270
	5. "	360
	6. "	370
	7. "	330

zusammen 2355 m.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen Frau Mellini. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Antragsteller ausserte sich zur Sache. In nicht öffentlicher Sitzung wurde besagt:

Entscheidung.

Die Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird  
verboten.

B e g r ü n d u n g .

Der Film zeigt, entsprechend dem beiliegenden Inhaltsverzeichnis die Rache eines Mädchens an ihrem eigenen Vater, der einst ihre Mutter verführte und sie dann im Ehed liess, sodass sie immer tiefer sank und schliesslich zur Bordellinhaberin wurde. Die Rache des Mädchens, der durch das Gewerbe der Mutter das eigene Lebensglück zerstört ist, besteht darin, dass sie des Vaters rechtmässige Kinder, einen Sohn und eine Tochter - in ihr von der Mutter übernommenes Bordell lockt, sie an dem Leben dort teilnehmen lässt und dann dem Vater die Verführten zeigt.-

Die



Die Kammer erkennt zwar an, dass dem Film eine gewisse moralische Tendenz zu Grunde liegt - die "doppelte Moral" wird ausdrücklich als Ursache von Schand und Not hingestellt - aber sie erachtet die Darstellungen des Lebens und Treibens in den Bordellen für so niederziehend, dass sie geeignet erscheinen, entsittlichend zu wirken. Sie nimmt an, dass dem Beschauer die moralische Tendenz weniger Eindruck machen wird als die, einen Hauptbestandteil des Films bildenden, immer wiederkehrenden unschönen, zum Teil sogar gemeinen Liebeszenen. Sie hält es nicht für angebracht, dem Publikum eine solche Fülle von Schmutz und Hässlichem vorzuführen, nur um ihm eine moralische Lehre zu geben. Sie erkannte daher wie geschehen, sie hält den Bildstreifen sowohl im einzelnen seiner Szenen wie auch in seiner Gesamtwirkung für geeignet, entsittlichend zu wirken.

Gegen die Entscheidung legten die bei der Entscheidung beteiligten Beisitzer Herr Dr. Frankfurter und Herr Malkowsky in der Sitzung Beschwerde ein.

V. Kammer

gez. Anna v. Girke,

Berlin, den 12. Februar 1921.

Film-Oberprüfstelle.

B.14 21.

Niederschrift

betreffend den Bildstreifen "Wenn Leidenschaft zur Rache wird"

waren erschienen:

Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender

Generaldirektor Davidsohn (Filmindustrie)

Architekt Baur (Kunst und Literatur)

Schriftsteller Tews

Pfarrer Dr. Krätschel (Volkswohlfahrt)

als Beisitzer.

Seitens der herstellenden Firma war erschienen: Ein Vertreter der Scala-Film-Verleih G.m.b.H.. Die beiden Beschwerdeführer Schriftsteller Malkowsky und Dr. Frankfurter waren persönlich erschienen.

Der



Der Bildstreifen wurde vorgeführt, Die beiden Beschwerdeführer äusserten sich zur Sache. Es wurde folgende

Entscheidung.

verkündet, Der gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes und § 1 der Ausführungsverordnung gemeinschaftlich von 2 Beisitzern eingelegten Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer stützen ihre Beschwerde darauf, dass der Bildstreifen in hohem Masse sittliche Wirkungen zu erzielen beabsichtige und diese Absicht auch erreiche. Den Verwerflichen Sittlichkeitsbegriffen der sogenannten guten Gesellschaft würde anschaulich und in gerechter Logik das in seinem Ehrbewusstsein verletzte Gefühl und das durch die Verwerflichkeit solcher Begriffe misshandelte Ehrbewusstsein anderer Menschenklassen gegenübergestellt, Eine solche Wirkungsabsicht mache es unumgänglich, dass der Bildstreifen freilich mit krassen und absichtlich gesteigerten Wirkungen arbeiten müsse. Es könnte zwar erwogen werden, ob einzelner Darstellungen durch Ausschnitte zu mildern wären. In ihrer Gesamtwirkung erzeuge aber gerade diese krasse Wirkung den hochzubewertenden Eindruck eines ethischen Problems.

Demgegenüber war hervorzuheben, dass die Handlung des Bildstreifens allerdings ein gewisses ethisches Problem erkennen lässt. Ein verführtes und von seinem Liebhaber im Stich gelassenes Mädchen bringt sein uneheliches Kind zu einer Pflegemutter, wird zur Dirne, gerät in ein Bordell und wird in späteren Lebensjahren Inhaberin dieses Bordells. Damit wird die Pflege und gute Erziehung des Kindes ermöglicht. Das Kind, herangewachsen, ahnungslos über das Freiben seiner Mutter, verlobt sich mit einem Ingenieur, wird von ihrem Verlobten im Stich gelassen, als durch einen Freund des Verlobten, nämlich dem Sohn des unehelichen Vaters, der wahre Sachverhalt sich herausstellt. Die im Sterben liegende Mutter offenbart nun ihrer Tochter ihre Lebensgeschichte, die Tochter schwört, sich rächen zu wollen und übernimmt ein bis dahin unbescholtenes Mädchen



Mädchen, den ererbten Bordellbetrieb, den sie salonmässig erwe-  
tert und zu einem Sammelpunkt der "kultivierten" Stände macht;  
Ihre Rache gelangt; nicht bloss jener vorher erwähnte Halbbruder  
wird auf ihre Veranlassung eifriger Besucher ihres Betriebes und  
damit zum Wechselfülscher, sondern auch die Halbschwester wird  
von ihr in dies Bordell gelockt und dort überwältigt; die Halbschwe-  
ster beschliesst, da sie als geschändetes Mädchen in das Haus ihres  
Vaters sich nicht wieder zurückwagt, in dem Bordellbetrieb als täti-  
ge Insassin zu verbleiben. Der verzweifelte Vater bricht über der  
Erkenntnis seiner Schuld zusammen, die beiden Geschwister finden  
ihren Weg in das bürgerliche Leben zurück.

War in dem Inhalt dieser Darstellung allerdings ein gewisses  
ethisches Problem erkennbar, so war in der Hauptsache die Art  
der Darstellung und die damit verbundene Wirkung auf den Zuschauer  
einer Prüfung zu unterziehen. Diese Art der Darstellung weicht  
von ihrem Inhalt ganz erheblich ab, die überreich gegebenen Schil-  
derungen des Bordellbetriebes geben nicht etwa die Darstellung einer  
Heimatätte von Liederlichkeit, Not und Schande, sondern die Dar-  
stellung von glanzvoller Lebensführung, von Vergnügungsplätzen  
Lebenslustiger und reicher Menschen und den sorglosen und unge-  
fährdeten Dasein verwöhnter Frauen.

Trotz aller gelegentlich gegebenen und dann, wie zugegeben  
sein mag, kräftig unterstrichener moralischer Tendenzen des Bild-  
streifens wird ein lebensunerfahrener Zuschauer, etwa ein von  
seinem Liebhaber betrogenes Mädchen oder eine lächelfertige Frau,  
schliesslich aber auch die gesamte heranwachsende Jugend, die den  
unzüchtigen Betrieb einer Bordellwirtschaft nicht kennt, in dieser  
Darstellung zu sittlichem und geistigem Schaden etwas Verlocken-  
des und Verführerisches erblicken müssen. Danach war die Feststel-  
lung gegeben, dass der Bildstreifen nicht nur entsittlichend und  
verrohend zu wirken geeignet ist, sondern auch die öffentliche  
Ordnung gefährdet. Da die beanstandeten Bildfolgen nicht als Teile  
des Bildstreifens, ohne den Sinn und Zusammenhang des Bildstrei-  
fens

streifens zu verletzen, durch Ausschnitte entfernt werden konnten,  
rechtfertigt sich das Verbot des Bildstreifens in seiner Gesamt-  
heit.

gez. Bulcke

Leiter der Film.Oberprüfstelle.

